

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 21/1935 (1935)

**Artikel:** Kanton Zürich  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-36297>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **B. Kantonale Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Lehrpläne etc.**

---

### **I. Kanton Zürich.**

#### **1. Volksschule.**

- I. Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der II. Klasse der Sekundarschule.** (Vom 17. April 1934.)

[Siehe Beschuß des Erziehungsrates vom 19. September 1933. Archiv 1934, II. Teil, Seite 21 ff.]

---

- 2. Abänderung des Lehrplans für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Volksschulen des Kantons Zürich vom 7. Juli 1931.** (Vom 30. Oktober 1934.) [Betrifft 1. und 2. Sekundarklasse.]
- 

- 3. Ergänzung des Reglementes über die Abfassung der Stundenpläne der Primar- und Sekundarschule des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1919.** (Vom 6. Juli 1934.) [Betrifft Zeitansetzung.]
- 

- 4. Abänderung der Verordnung vom 23. März 1929 zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Be- soldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919.** (Vom 25. Oktober 1934.) [Betrifft Schülerzahl in den Handfertigkeitskursen.]
- 

- 5. Abänderung der Verordnung vom 23. März 1929 zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Be- soldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919.** (Vom 27. Oktober 1934.) [Betrifft Neu- und Umbau von Schulhäusern und Turn- hallen und Stellvertretungskosten der im Militärdienst erkrankten oder verunfallten Lehrer.]
-

## 2. Mittelschulen und Berufsschulen.

### 6. Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasialabteilungen der Töchterschule der Stadt Zürich. (Vom 27. November 1934.)

#### *Allgemeines.*

§ 1. Die Maturitätsprüfungen an den Gymnasialabteilungen der Töchterschule der Stadt Zürich werden unter Leitung der Kantonalen Maturitätskommission durch die Fachlehrer der zur Prüfung gelangenden Klassen abgenommen. Die Maturitätskommission kann nach Bedürfnis weitere Experten zuziehen.

Die Maturitätprüfungen ergeben:

an der Abteilung mit ungebrochenem Lehrgang (6½ Jahreskurse, sog. Gymnasium A) Zeugnisse mit eidgenössischer Geltung, Typus A oder B (vrgl. § 3), d. h. Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für die medizinischen Berufsarten, sowie zum prüfungsfreien Eintritt in das erste Semester jeder Fachschule der Eidgenössischen Technischen Hochschule,

an der Abteilung mit gebrochenem Lehrgang (4 Jahreskurse, sog. Gymnasium B) Zeugnisse mit kantonaler Geltung, d. h. Zutritt zur Universität, nicht aber zur Eidgenössischen Technischen Hochschule und nicht zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen.

#### I. Maturitätsprüfungen an der Gymnasialabteilung mit ungebrochenem Lehrgang (Gym. A.) (6½ Jahreskurse).

#### *Zulassung.*

§ 2. Die Maturitätsprüfungen finden gegen Ende des obersten Kurses statt. Zugelassen werden nur solche Kandidatinnen, die am 15. Oktober des betreffenden Jahres das 18. Altersjahr zurückgelegt und der Abteilung wenigstens während der vier vorhergehenden Quartale als regelmäßige Schülerinnen angehört haben.

Ausländerinnen müssen die Abteilung vom Beginn der zweitobersten Klasse an besucht haben. Diese Ausnahmebestimmung gilt nicht für diejenigen Schülerinnen, die von einer andern schweizerischen Mittelschule herkommen und wegen Wohnungswechsels der Eltern allfällig erst ein Jahr vor der Prüfung eintreten können.

#### *Maturitätsfächer.*

§ 3. Für die Erklärung der Reife sind die Leistungen in folgenden Fächern maßgebend:

## Typus A

(Abteilung mit Griechisch)

## Typus B

(Abteilung ohne Griechisch)

entsprechend der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925:

1. Deutsch
2. Französisch
3. Lateinisch
4. Griechisch
5. Mathematik
6. Geschichte
7. Geographie
8. Physik
9. Chemie
10. Naturgeschichte
11. Zeichnen

1. Deutsch
2. Französisch
3. Lateinisch
4. Englisch, bezw. Italienisch
5. Mathematik
6. Geschichte
7. Geographie
8. Physik
9. Chemie
10. Naturgeschichte
11. Zeichnen

*Stoffumfang und allgemeine Prüfungstendenz.*

§ 4. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil; sie berücksichtigt in den Fächern 1—5 im wesentlichen das Unterrichtspensum der zwei obersten Klassen, in den Fächern 6—10 im wesentlichen das Pensum des Schuljahres, in dem der Fachunterricht abgeschlossen wird.

Bei der Prüfung soll mehr Gewicht auf geistige Reife und auf Selbständigkeit im Denken als auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse gelegt werden. Daher soll so viel als möglich an Stoffen, Problemen oder Anwendungen geprüft werden, die für die Schülerinnen neu sind.

*Prüfungsfächer.*

§ 5. Eine Prüfung findet stets in den Fächern 1—5 und abwechselungsweise in zweien der Fächer 6—10 statt (vrgl. §§ 7 und 11).

Diese Fächer werden von der kantonalen Maturitätskommision bestimmt und den Kandidatinnen zu Beginn des Quartals, in welches die Prüfung fällt, bekanntgegeben. Im Zeichnen findet keine Prüfung statt.

§ 6. Für diejenigen Fächer, in denen der Unterricht vor dem Ende der 7. Klasse aufhört, wird die Prüfung auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Fachunterrichtes angesetzt. Für alle andern Fächer beginnen die schriftlichen Prüfungen in der 7. Klasse nach Mitte Juni und endigen spätestens acht Tage vor der mündlichen Maturitätsprüfung.

§ 7. Die schriftlichen Prüfungen erstrecken sich immer auf die Fächer 1—5. Bei den Fächern 6—10 bestimmt die kantonale Maturitätskommission, ob in beiden Fächern (§ 5) schriftlich oder in einem Fach schriftlich und im andern mündlich geprüft wird.

#### *Schriftliche Prüfung.*

§ 8. Die schriftlichen Prüfungen bestehen für das Deutsche und die modernen Fremdsprachen in einem Aufsatz, für das Lateinische und das Griechische in der Übersetzung eines vorgelegten Textes ins Deutsche, für Mathematik, Geschichte, Geographie, Physik, Chemie und Naturgeschichte in der Lösung einiger Aufgaben oder der Beantwortung bestimmter Fragen oder der Bearbeitung eines Themas.

§ 9. Bei den schriftlichen Maturitätsprüfungen dürfen keine Hilfsmittel benutzt werden mit Ausnahme der an der Schule vorgeschriebenen Logarithmentafel und des Geographieatlases.

Allfällige vom Lehrer als nötig erachtete Erklärungen sind den Kandidatinnen vor Beginn der Arbeit mitzuteilen und nachher den Experten zur Kenntnis zu geben.

§ 10. Für die schriftlichen Maturitätsarbeiten wird für die Fächer 1—5 eine Zeit von vier, für die Fächer 6—10 eine Zeit von zwei Stunden anberaumt. Die Arbeiten werden unter unausgesetzter Aufsicht von Lehrern der Klasse angefertigt, nachher von den Fachlehrern korrigiert, beurteilt und rechtzeitig dem Experten zur Einsicht zugestellt. Experten und Fachlehrer setzen die maßgebenden Noten gemeinsam fest. Den Kandidatinnen dürfen diese Noten nicht mitgeteilt werden. Eine nachträgliche Besprechung der schriftlichen Arbeiten mit den Kandidatinnen findet in der Regel nicht statt.

#### *Mündliche Prüfung.*

§ 11. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Deutsch, Französisch und Mathematik, dazu gemäß Bestimmung der kantonalen Maturitätskommission bei Typus A auf Latein oder Griechisch, bei Typus B auf Latein oder Englisch, beziehungsweise Italienisch, ferner auf eines der Fächer 6—10 (§§ 5 und 7), wenn ein solches von der Maturitätsprüfungskommission für die mündliche Prüfung bestimmt worden ist.

§ 12. Die mündliche Prüfung findet in Gruppen von vier, ausnahmsweise fünf Kandidatinnen statt.

Nach der Prüfung setzen Experten und Fachlehrer die Noten gemeinsam fest.

#### *Prüfungsnote.*

§ 13. Bei den Prüfungen werden die Leistungen, gleich wie in den Schulzeugnissen, durch ganze und halbe Noten im Bereich

der Skala 6—1 bewertet, wobei  $3\frac{1}{2}$  die Bedeutung „nicht ganz genügend“ hat. Die Prüfungsnote ist in Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wird, gleich dem arithmetischen Mittel dieser Noten, in Fächern mit nur schriftlicher oder mündlicher Prüfung gleich dieser Note.

#### *Erfahrungsnote.*

§ 14. Die Erfahrungsnote ist gleich dem arithmetischen Mittel aus den Noten der letzten drei Zeugnisse, die für dieses Fach ausgestellt wurden.

#### *Maturitätsnote.*

§ 15. Die Maturitätsnote ist in den Fächern, in denen geprüft wird, gleich dem arithmetischen Mittel aus Erfahrungs- und Prüfungsnote. Ist der Bruchteil des Mittels  $\frac{1}{4}$ , so wird nach der Seite der Erfahrungsnote auf- oder abgerundet.

In Fächern, in denen nicht geprüft wird, ist die Maturitätsnote gleich der auf die nächste ganze oder halbe Zahl auf- oder abgerundeten Erfahrungsnote.

#### *Reifeerklärung.*

§ 16. Das Zeugnis der Reife darf nur erteilt werden, wenn die Summe der Zensuren in sämtlichen Maturitätsfächern (§ 3, 1—11) mindestens 40 beträgt. Ferner schließen in den Fächern 1—10 eine Note unter 2 oder zwei Noten unter 3, drei Noten unter  $3\frac{1}{2}$  oder vier Noten unter 4 die Erteilung des Reifezeugnisses aus. Es darf ferner die Summe der drei tiefsten Noten nicht 9 oder weniger sein.

#### *Maturitätszeugnis.*

§ 17. Im Maturitätszeugnis werden die Fachnoten (Maturitätsnoten) in ganzen Zahlen nach folgender Skala ausgedrückt: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = genügend, 3 = ungenügend, 2 = schwach, 1 = sehr schwach.

Die erteilten halben Maturitätsnoten werden in der Weise auf- oder abgerundet, daß die Notensumme nicht oder nur unwesentlich geändert wird.

§ 18. Im Turnen, sowie in den fakultativen Fächern Englisch, Italienisch und Zeichnen (Ergänzungskurs) wird der Durchschnitt aus den Leistungsnoten der drei dem Abschluß des Fachunterrichtes vorangehenden Zeugnisse, in ganze Zahlen umgerechnet, in das Maturitätszeugnis eingetragen. Auf die Reifeerklärung haben diese Noten keinen Einfluß.

#### *Schlussitzung.*

§ 19. Die Entscheidung über die Erteilung des Reifezeugnisses findet in einer gemeinsamen Sitzung der Kantonalen Ma-

turitätskommission, der Experten und der Examinatoren auf Antrag des Rektorates statt. Bei dieser Verhandlung haben die Examinatoren beratende Stimme.

*Wiederholung der Prüfung.*

§ 20. Eine Kandidatin, die das Examen nicht bestanden hat, kann erst zu der folgenden ordentlichen Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden. Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

*Ausschluß.*

§ 21. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird bestraft und kann Zurückweisung von der ganzen Prüfung, beziehungsweise Verweigerung des Maturitätszeugnisses zur Folge haben.

Eine aus diesem Grunde abgewiesene Kandidatin kann erst zu der folgenden ordentlichen Maturitätsprüfung zugelassen werden. In besonders schweren Fällen kann durch Verfügung der Erziehungsdirektion auf Antrag der Kantonalen Maturitätskommission Ausschließung für immer erfolgen.

Die Kandidatinnen sind vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung auf die vorstehenden Bestimmungen (Absatz 1 und 2) aufmerksam zu machen.

*Zeugnisformular.*

§ 22. Der Maturitätsausweis enthält:

- a) die Hauptaufschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft;
- b) den Untertitel: Töchterschule der Stadt Zürich, Abteilung Gymnasium, Typus A oder B (§ 3);
- c) den Namen, Vornamen, Bürgerort und das Geburtsdatum der Studienberechtigten;
- d) die Angabe der Zeit, während der sie als regelmäßige Schülerin die Gymnasialabteilung der Töchterschule besucht hat, mit dem Datum des Eintritts und des Austritts;
- e) die Noten der Maturitätsfächer nach § 3 und diejenigen der übrigen Fächer nach § 18;
- f) die Unterschrift der Kantonalen Erziehungsdirektion und des Rektorates der Töchterschule der Stadt Zürich.

**II. Maturitätsprüfungen an der Gymnasialabteilung  
mit gebrochenem Lehrgang (Gym. B.)**  
(4 Jahreskurse, vrgl. § 1).

*Allgemeines.*

§ 23. Die Durchführung der Maturitätsprüfungen an dieser Abteilung geschieht nach denselben Grundsätzen wie an der Ab-

teilung mit ungebrochenem Lehrgang. Es finden auf sie insbesondere die §§ 2 (Abschnitt 2), 4, 5, 7—16, 19—21 unverändert Anwendung.

**Zulassung.**

§ 24. Zugelassen werden nur solche Kandidatinnen, die am 15. April des betreffenden Jahres das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die übrigen in § 2 genannten Bedingungen erfüllen.

**Maturitätsfächer.**

§ 25. Die Maturitätsfächer entsprechen den in § 3 für den Typus B angeführten.

**Prüfungstermin.**

§ 26. Die schriftlichen Prüfungen beginnen anfangs März und sollen mindestens acht Tage vor den mündlichen Prüfungen beendet sein. Sofern in einem Fach der Unterricht vor dem Ende der 4. Klasse aufhört, wird die Prüfung auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Fachunterrichtes angesetzt.

**Reifeerklärung.**

§ 27. Die Reifeerklärung erfolgt nach den in § 16 festgelegten Bedingungen.

**Maturitätszeugnis.**

§ 28. Die Anwendung halber Noten ist auch für das Maturitätszeugnis gestattet.

**Zeugnisformular.**

§ 29. Der Maturitätsausweis enthält:

- a) die Hauptaufschrift: Kanton Zürich;
- b—f) die in § 22 vorgesehenen weiteren Angaben.

§ 30. Das vorstehende Reglement gelangt erstmals zur Anwendung an der Abteilung mit ungebrochenem Lehrgang bei den Maturitätsprüfungen im Herbst 1935, an der Abteilung mit gebrochenem Lehrgang bei den Maturitätsprüfungen im Frühjahr 1935.

Dieses Reglement ersetzt das Reglement für die Maturitätsprüfungen der Gymnasialabteilung der Höheren Töchterschule der Stadt Zürich vom 16. März 1920.

*Übersicht über die Fächer- und Stundenverteilung.*

	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		Gesamt-Jahres-stunden
	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	W.	
<b>A. Pädagogische Fächer.</b>									
1. Pädagogik (Psychologie und allgemeine Pädagogik) . . . . .					2	2	2	3	4 <sup>1/2</sup>
2. Geschichte der Pädagogik . . . . .					1	1	1	1	2
3. Methodik:			1	1					
a) Allgemeine Methodik									1
b) Besondere Methodik					2	2			2
c) Didaktische Uebungen . . . . .								1	1/2
4. Kurse zur Einführung in den Arbeitsunterricht									
(Je eine Woche anfangs Sommer- und Frühlingsferien.)									
5. Pädagogisches Praktikum:									
a) Uebungen in Gruppen					1 H	1 H			1
b) Einzelausbildung an Uebungsschulen . . . . .							4		2
c) Lehrpraxis . . . . .							1 Woche	2 Wochen	
d) Pädagogische Schlußarbeit									
6. Einführung in die Unterrichtsgesetzgebung . . . . .									1
(Nicht Examenfach.)									1/2
<b>B. Humanistische Fächer.</b>									
7. Deutsche Sprache . . . . .	6	5	4+1 H	4+1 H	4	3+1 H	5	5+1 H	20
8. Französische Sprache . . . . .	4	4	4	3	3	3	3	4	14
9. Geschichte . . . . .	3	3	3	2	2 H	2 H	2	4	10 <sup>1/2</sup>
<b>C. Mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer.</b>									
10. Mathematik . . . . .	5	5	4	4	4	4	4	4	17
11. Buchhaltung . . . . .			1						1/2
12. Geographie . . . . .	2	2	2	3					4 <sup>1/2</sup>
13. Biologie . . . . .	2 H	2 H	2 H	2 H	1 H	2	2		6 <sup>1/2</sup>
14. Physik . . . . .					2	2	3+1 H	3+1 H	6
15. Chemie . . . . .					2+1 H	2+1 H	2		4

*Übersicht über die Fächer- und Stundenverteilung (Fortsetzung).*

	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		Gesamt-Jahres- stunden
	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	W.	
<i>D. Kunstoffächer und Leibesübungen.</i>									
16. a) Gesang . . . . .	1 H	1 H	1 H	1 H	1 H	1 H	1	1	4
b) Gesangsmethodik .					1				$\frac{1}{2}$
17. Instrumentalunterricht	2	2	2	2	1	1	1	1	6
18. Zeichnen (Methodik inbegriffen) . . . . .	2 H	3 H	3 H	2 H	2 H	2 H	2 H	2 H	9
19. Schreiben (Methodik inbegriffen) . . . . .	2	3	1						3
20. Leibesübungen (Methodik inbegriffen) . . . . .	3	2	3	2	3	2	3	2	10
<i>E. Freifächer.</i>									
21. Religionskunde . . . . .			2	2			2	2	4
22. a) Latein . . . . .	3	3	3	3	3	3	3		9
b) Englisch . . . . .	3	3	3	3	3	3	3		9
c) Italienisch . . . . .	3	3	3	3	3	3	3		9
23. Instrumentalmusik (Klavier, Violin, Orgel)	1	1	1	1	1	1	1		3
<i>F. Wochenstundenzahlen</i> (Religionskunde inbegriffen) . . . . .									
	32	32	34	34	33	33	32+4*	32	133
*) Unterrichtspraxis.									

**8. Aus: Abgeänderte Lehrpläne der einzelnen Fachschulen am Technikum in Winterthur. (1934.)***Zusammenstellung der Lehrpläne.  
Schule für Hochbau.*

Unterrichtsfach	Klasse					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Deutsche Sprache . . . . .	3	2-3	2			
Rechnen . . . . .	3					
Algebra . . . . .	5	3				
Geometrie . . . . .	5	3				
Mathematik . . . . .			2	2		
Darstellende Geometrie . . . . .		6-7				
Angewandte darstellende Geometrie . . . . .			4	2		

## Schule für Hochbau (Fortsetzung).

Unterrichtsfach	Klasse					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Perspektive . . . . .			2			
Physik . . . . .	3	3	2			
Chemie . . . . .	3	3				
Linear- und Fachzeichnen . . . . .	8 $\div$ 10					
Freihandzeichnen . . . . .	4	4	4 $\div$ 3	3	4 $\div$ 3	
Modellieren . . . . .				3	3	3
Baukunde . . . . .			2		4	
Konstruktionslehre und Bau- zeichnen . . . . .		10	12 $\div$ 14	12 $\div$ 14		
Baumaterialienlehre . . . . .					2	
Baukosten und Bauführung . . . . .				6		
Bauentwerfen . . . . .					14 $\div$ 15	14 $\div$ 15
Baumechanik . . . . .			2	4	2	
Vermessungskunde . . . . .			2			
Stahl- und Eisenbetonbau . . . . .						8
Erd- und Wegbau . . . . .					3	
Installationsarbeiten . . . . .						4 $\div$ 6
Baustillehre . . . . .						2
Baurecht . . . . .						2
Buchhaltung . . . . .					2	
Staatsbürgerkunde . . . . .					2	
Total Stunden pro Woche	34 $\div$ 36	34 $\div$ 36	34 $\div$ 35	34 $\div$ 36	34	33 $\div$ 36

## Schule für Tiefbau.

Unterrichtsfach	Klasse					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Deutsche Sprache . . . . .	3	2 $\div$ 3	2			
Rechnen . . . . .	3					
Algebra . . . . .	5	3	5			
Geometrie . . . . .	6	5	5	2		
Darstellende Geometrie . . . . .		6 $\div$ 7	4			
Mathematik . . . . .				4	3	
Physik . . . . .	4	3	3			
Chemie . . . . .	3	3				
Baukonstruktionslehre . . . . .		4 $\div$ 5	3 $\div$ 2	4	2	
Plan- und Fachzeichnen . . . . .	10 $\div$ 12	4	4 $\div$ 5			
Geologie . . . . .		3				
Baumechanik . . . . .			2	8	4	
Hydraulik . . . . .				3 $\div$ 4		
Vermessungskunde . . . . .			8	5	5	
Baumaterialienkunde . . . . .				2 $\div$ 3		
Grundbau . . . . .				4	3	
Eisenbahnbau . . . . .						6
Brückenbau . . . . .					4	6
Wasserbau . . . . .					4	6
Eisenbetonbau . . . . .					2	4
Wasserversorgung . . . . .					2	2
Kanalisation . . . . .					2	

## Schule für Tiefbau (Fortsetzung).

Unterrichtsfach	Klasse					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Erd-, Weg- und Straßenbau . . . . .					4 $\div$ 5	
Elektrische Antriebe . . . . .				2	2	
Buchhaltung . . . . .					2	
Rechtskunde . . . . .					2	
Staatsbürgerkunde . . . . .					2	
Baumaschinen . . . . .					2	
Baukosten- und Bauführung . . . . .					3 $\div$ 4	
Total Stunden pro Woche	34 $\div$ 36	33 $\div$ 36	36	34 $\div$ 36	35 $\div$ 36	33 $\div$ 34

## Schule für Elektrotechnik.

Unterrichtsfach	Klasse				Starkstrom		Fernmeldetechnik	
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	V.	VI.
Deutsche Sprache . . . . .	3	3						
Rechnen . . . . .	3							
Algebra . . . . .	5	4						
Mathematik . . . . .			4	5	3		3	
Geometrie . . . . .	5	4	3					
Darstellende Geometrie . . . . .		5	2					
Physik . . . . .	4	5						
Chemie . . . . .	3	3						
Geometrisches Zeichnen . . . . .	2							
Maschinenzeichnen . . . . .	8	8						
Technologie . . . . .	2	2 $\div$ 3						
Technologie der Isolierstoffe . . . . .			2					
Maschinenelemente . . . . .		2	3					
Festigkeitslehre . . . . .			5					
Mechanik . . . . .			3	3				
Maschinenlehre . . . . .				4				
Konstruktions-Übungen . . . . .			5	5				
Elektrizitätslehre . . . . .			6	4				
Elektrische Festigkeitslehre . . . . .				2				
Starkstrom-Anlagen:								
a) Vortrag . . . . .				3	4	4	4	
b) Übungen . . . . .						4 $\div$ 5		
Apparatebau . . . . .						4 $\div$ 5		
Elektrische Maschinen:								
a) Vortrag . . . . .					5	5	5	
b) Konstruktions-Übungen . . . . .					7 $\div$ 9	5 $\div$ 6		
Gleichrichter und Ventile . . . . .					3		3	
Fernmeldetechnik . . . . .					2	2	2	
Automat.Fernsprech-Anlagen . . . . .							3 $\div$ 4	3 $\div$ 4
Übertragungstechnik . . . . .							4 $\div$ 3	4 $\div$ 3
Hochfrequenztechnik . . . . .					4		4	3
Laboratorium . . . . .		3 $\div$ 4	3	3	6	3	6	
Staatsbürgerkunde . . . . .			2					
Buchhaltung . . . . .					2		2	
Skizzierübungen . . . . .							3 $\div$ 4	
Total Stunden pro Woche	35	34 $\div$ 35	35 $\div$ 36	36	35 $\div$ 37	30 $\div$ 33	34 $\div$ 35	30 $\div$ 31

**3. Universität.**

- 9. Reglement über die Organisation der Studentenschaft an der Universität Zürich [§ 87 der Universitätsordnung vom 11. März 1920].** (Vom 14. September 1934.)
- 
- 10. Ergänzung des Reglementes für die Kranken- und Unfallkasse der Universität Zürich vom 5. Dezember 1919.** (Vom 16. Januar 1934.)
- 
- 11. Abänderung des Reglementes für die Aufnahme von Studierenden an der Universität Zürich.** (Vom 30. Oktober 1934.) [Betrifft Gebühren.]
- 
- 12. Abänderung der Statuten für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich.** (Vom 30. Oktober 1934.) (Betrifft Gebühren des Abgangszeugnisses.)
- 
- 13. Verteilung der Semesterbeiträge der Studierenden.** (Erziehungsratsbeschuß vom 1. Juni 1934.)
- 
- 14. Promotionsordnung der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Zürich.** (Vom 1. Juni 1934.)
- 
- 15. Abänderung des Reglementes über die Organisation, den Betrieb und das Rechnungswesen des Hygiene-Institutes der Universität Zürich.** (Vom 29. November 1934.)
- 

**4. Lehrerschaft aller Stufen.**

- 16. Gesetz über eine zeitlich begrenzte Herabsetzung der gesetzlichen Besoldungen der Pfarrer und der Lehrer an der Volksschule.** (Vom 8. Juli 1934.)

Die Herabsetzung erfolgte mit Wirkung ab 1. April 1934 in gleichem Maße und auf die gleiche Zeitdauer berechnet wie die Herabsetzung der Besoldungen der übrigen Beamten und Angestellten des Kantons.

**17. Reglement über die Ausbildung von Abiturierten zürcherischer Mittelschulen zu Primarlehrern (Primarlehreramtkskurs). (Vom 10. März 1934.)**

*A. Die Organisation der Kurse.*

§ 1. Den Abiturierten der Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur wird Gelegenheit geboten, in Ergänzungskursen sich für das Primarlehramt vorzubereiten.

Der Erziehungsrat bestimmt jedes Frühjahr vor Beginn des Schuljahres in angemessener Berücksichtigung der ins Seminar Küsnacht bewilligten Aufnahmen die Zahl der Schüler und Schülerinnen, die in die Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur aufgenommen werden dürfen.

Der Erziehungsrat setzt gleichzeitig die Höchstzahl der Teilnehmer des im folgenden Herbste beginnenden Primarlehreramtskurses fest. Die Zahl der Teilnehmer darf in der Regel die Hälfte der Schülerzahl der obersten Klasse des Seminars Küsnacht nicht übersteigen.

Innerhalb der so festgelegten Höchstzahl können bei Bedarf in den Primarlehreramtskurs Abiturierten der übrigen Kantonschulabteilungen Zürich und Winterthur, sowie der Gymnasialabteilung der Töchterschule der Stadt Zürich aufgenommen werden. Ihre Zahl bleibt in der Regel auf ein Viertel der auf Grund ihrer Ausweise zugelassenen Kandidaten aus der Lehramtsabteilung Winterthur beschränkt. Die Abiturierten der kantonalen Handelsschule Zürich, die aufgenommen zu werden wünschen, haben sich einer Ergänzungsprüfung zu unterziehen, deren Bedingungen vom Erziehungsrat festgelegt werden.

§ 2. Für die Zulassung zu den Kursen sind außer dem Maturitätszeugnis folgende Ausweise notwendig:

- Ausweis über genügende Kenntnisse und Fertigkeiten in Gesang und Musiktheorie, Zeichnen, Turnen und Instrumentalmusik (Klavier oder Violine), sowie über den Besuch eines physikalischen und chemischen Praktikums. Die Erziehungsdirektion ist berechtigt, die Zulassung vom Ergebnis einer Prüfung abhängig zu machen;
- Ärztliches Zeugnis über guten Gesundheitszustand und Ausweis über Impfung.

Kandidaten, die bei der Schlußprüfung an der vorbereitenden Schulanstalt im Deutschen, im Französischen, in Geschichte, in den Naturwissenschaften und in Mathematik die Note 4 nicht erreicht haben, werden erst zum Besuche des Kurses zugelassen, wenn sie in den betreffenden Fächern eine Nachprüfung bestanden haben.

§ 3. Die Kurse beginnen im Herbst und dauern ein Jahr.

§ 4. Lehrgegenstände sind:

I. Psychologie und Pädagogik:

- a) Psychologie;
- b) Allgemeine Pädagogik;
- c) Geschichte der Pädagogik;
- d) Einführung in die Heilpädagogik.

II. Didaktik, Schulgesundheitspflege und Staatskunde:

- a) Allgemeine Didaktik;
- b) Spezielle Methodik des Volksschulunterrichtes;
- c) Einführung in die Unterrichtspraxis;
- d) Schulgesundheitslehre;
- e) Staatskunde unter besonderer Berücksichtigung der Schulgesetzeskunde.

III. Kunstoffächer:

- a) Gesang und Musiktheorie und Methodik des Gesangunterrichtes;
- b) Turnen und Methodik des Turnunterrichtes;
- c) Zeichnen und Methodik des Zeichenunterrichtes;
- d) Instrumentalmusik.

IV. Religion:

- a) Religionskunde (fakultativ);
- b) Methodik des Religionsunterrichtes.

§ 5. Der Unterricht in Psychologie und Pädagogik, Schulgesundheitslehre, Religionskunde und Didaktik wird nach Möglichkeit durch Vorlesungen an der Universität vermittelt. Die Einführung in die Schulpraxis erfolgt in den Kursen angegliederten kantonalen Übungsschule. Die Ausbildung in Instrumentalmusik geht auf Kosten des Kandidaten.

§ 6. Die Einrichtung der Kurse wird durch eine vom Erziehungsrate zu erlassende Studienordnung geregelt. Die Dozenten und Übungsleiter werden vom Erziehungsrate bestimmt. Für die Durchführung der Kurse trifft im übrigen die Erziehungsdirektion in Verbindung mit dem Leiter der methodologischen Übungen die erforderlichen Anordnungen.

*B. Die Fähigkeitsprüfungen.*

§ 7. Die Kurse werden mit einer Fähigkeitsprüfung abgeschlossen. Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 4 bezeichneten Fachgruppen und Fächer. Umfang und Dauer der Prüfung setzt der Erziehungsrat fest.

§ 8. Zur Bezeichnung der Prüfungsergebnisse dienen die ganzen und halben Noten 1 bis 6, wobei 1 die niedrigste, 6 die höchste Note bedeutet.

§ 9. Für die Erteilung des Zeugnisses der Wählbarkeit an zürcherische Primarlehrstellen muß sowohl die Gesamtdurchschnittszensur, als auch die Durchschnittszensur der einzelnen Fächergruppen mindestens 4 betragen.

Bei Examinanden, die sich der Prüfung in Religionskunde unterziehen, wird diese Fachnote zur Ermittlung der Durchschnittszensur herangezogen. Im übrigen bleibt sie ohne Einfluß auf das Prüfungsresultat.

§ 10. Kandidaten, die dieses Resultat nicht erreicht haben, können die Prüfung nach einem Semester wiederholen. Die Nachprüfung wird in denjenigen Fächergruppen erlassen, in denen wenigstens die Durchschnittszensur  $4\frac{1}{2}$  erreicht wurde.

### *C. Schlußbestimmung.*

§ 11. Dieses Reglement tritt auf den 1. April 1934 in Kraft; es ersetzt das Reglement über die Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer an der Universität vom 26. September 1912 und die Studienordnung vom 21. August 1912.

---

**18. Wegleitung für die Vorbereitung auf das höhere Lehramt in den Fächern der philosophischen Fakultät I der Universität Zürich.**  
(Vom 14. September 1934.)

---

**19. Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern an der Universität Zürich.**  
(Vom 14. September 1934.)

---

### **5. Verschiedenes.**

**20. Zentralbibliothek Zürich. Abänderung der Bibliothekordnung vom 11. Februar 1915.** (Vom 22. April und 21. Juli 1932, 4./7. Juli 1934.)

---

## **II. Kanton Bern.**

### **Lehrerschaft aller Stufen.**

**I. Gesetz betreffend die vorübergehende Herabsetzung der Besoldungen der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen.** (Vom 7. Januar 1934.)

Der Große Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschließt: